

ZH_OBERGERICHT RT160170 vom 19. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160170

FR: ZH_OBERGERICHT RT160170 du 19 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160170 del 19 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

a) Im von der Gesuchstellerin mit Gesuch vom 18. August 2016 ein- geleiteten Revisionsverfahren gegen einen Rechtsöffnungsentscheid (Vi-Urk. 1) hatte das Bezirksgericht Meilen (Vorinstanz) mit Verfügung vom 30. August 2016 das Armenrechtsgesuch der Gesuchstellerin abgewiesen und ihr Frist zur Leis- tung eines Kostenvorschusses von Fr. 3'000.-- für das Revisionsverfahren ange- setzt (Vi-Urk. 3). Auf eine dagegen von der Gesuchstellerin erhobene Beschwer- de ist die Kammer mit Beschluss vom 10. Oktober 2016 nicht eingetreten (ober- gerichtliches Verfahren RT160161-O). b) Mit Verfügung vom 21. September 2016 setzte die Vorinstanz der Ge- suchstellerin eine Nachfrist von 3 Tagen zur Leistung des Gerichtskostenvor- schusses an (Vi-Urk. 6 = Urk. 2). c) Hiergegen hat die Gesuchstellerin am 2. Oktober 2016 fristgerecht (vgl. Vi-Urk. 9) Beschwerde erhoben. In dieser stellt sie sinngemäss den Beschwerde- antrag (Urk. 1): Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben. c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwer- de sogleich als unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung ei- ner Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Die Vorinstanz erwog, die Verfügung betreffend Kostenvorschuss vom 30. August 2016 sei der Gesuchstellerin am 8. September 2016 zugestellt worden. Die darin angesetzte Frist von sieben Tagen sei am 15. September 2016 ungenutzt verstrichen, womit die Gesuchstellerin den Kostenvorschuss nicht in- nert Frist geleistet habe. Daher sei ihr Nachfrist zur Leistung desselben anzuset- zen (Urk. 2 S. 2). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde konk-

- 3 - ret dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwer- deinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. c) Die Gesuchstellerin macht in ihrer Beschwerde geltend, sie sei arbeits- los und seit einem Jahr auf Sozialhilfe angewiesen. Gegen die neue Verfügung betreffend Abweisung ihres Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wolle sie Beschwerde erheben (Urk. 1). d) Das Armenrechtsgesuch der Gesuchstellerin war nicht Thema der an- gefochtenen Verfügung vom 21. September 2016 (jenes war, wie eingangs er- wähnt, mit Verfügung der Vorinstanz vom 30. August 2016 abgewiesen worden). Daher kann insoweit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Beschwerde enthält sodann keine Beanstandungen der dargelegten vor- instanzlichen Erwägungen, weshalb auch insoweit auf die Beschwerde nicht ein- getreten werden kann. Die Vorinstanz hatte das Armenrechtsgesuch mit Verfü- gung vom

30. August 2016 abgewiesen. Die dagegen von der Gesuchstellerin erhobene Beschwerde hatte die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit jener Verfügung nicht aufgeschoben (Art. 325 ZPO). Nachdem somit über das Armenrechtsgesuch bereits rechtskräftig entschieden worden war, war die Vorinstanz befugt, der Gesuchstellerin Nachfrist zur Leistung des Gerichtskostenvorschusses anzusetzen. Die Vorinstanz hat das Recht korrekt angewendet. e) Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde der Gesuchstellerin insgesamt nicht einzutreten.

E. 3

a) Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 300.-- festzusetzen (Art. 48 und 61 GebV SchKG). b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Die Gesuchstellerin hat kein ausdrückliches Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt (Urk. 1). Ein solches wäre oh-

- 4 - nehin zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen gewesen (Art. 117 lit. b ZPO). d) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens, den Gesuchsgegnern mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.